

Kooperationsvertrag

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,



vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
- dieses vertreten durch Frau Sylvia Löhrmann, Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen –

und dem

Kreis Mettmann



vertreten durch den Landrat
des Kreises Mettmann
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann
Herrn Thomas Hendele

zur

**„Entwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der
Bildungsregion Kreis Mettmann“**

Präambel

Eine fundierte Ausbildung und Bildung der Menschen im Land Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Faktor für unsere Zukunft. Auch das Bildungswesen hat die Aufgabe, dazu beizutragen, soziale Gerechtigkeit zu schaffen und die Menschen auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels so vorzubereiten, dass sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Bereich bestehen zu können.

Bürgerinnen und Bürger, die die notwendige Unterstützung durch alle Bildungspartner erfahren, tragen auch zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges dieses Bundeslandes und des Wirtschaftsstandortes im internationalen Vergleich bei und erhalten Entwicklungschancen, die sie in die Lage versetzen, eigeninitiativ und selbstverantwortlich ihr Leben zu gestalten und sich an gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen zu beteiligen.

Die gemeinsame Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen für das Schul- und Bildungswesen soll mit allen relevanten Partnern aufgebaut, weiter ausgebaut und vertieft werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht dabei die Verbesserung der Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen. Die Regionalen Bildungsnetzwerke sollen es ermöglichen, alle an Bildung in Nordrhein-Westfalen beteiligten Akteure einzubeziehen, um bereits vorhandene Ressourcen optimal nutzen und miteinander vernetzen zu können. Bei allen Aktivitäten werden dabei auch die Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern mit und ohne Zuwanderungsgeschichte mit in den Blick genommen.

Damit guter Unterricht in den Bildungsregionen gelingen kann, bedarf es vielfältiger gemeinsam aufeinander abgestimmter Anstrengungen auf den unterschiedlichsten Ebenen. Ebenso wichtig wie das Engagement der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Schulleitungen in den Schulen ist die Zusammenarbeit aller Bildungsakteure vor Ort, um eine effektive Unterstützung der Schulen zu sichern.

Dies setzt in weit höherem Maße als dies bisher der Fall war, die Kooperation von Schulen untereinander voraus, aber auch mit anderen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen wie Wirtschaft, Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe, Kultureinrichtungen usw., um eine breite und differenzierte Infrastruktur auch weiterhin sicherzustellen (horizontale Vernetzung). Zum anderen macht es auch eine bessere Abstimmung der verschiedenen Stufen des Bildungswesens untereinander nötig (vertikale Vernetzung). So haben die einzelnen Bildungsstufen neben ihren jeweiligen eigenständigen Aufgaben auch die Voraussetzungen für einen besseren

Übergang der Lernenden zu weiteren Lernprozessen sowohl in institutionalisierter als auch in offener, informeller Form zu schaffen.

Das gemeinsame Anliegen der Vertragsparteien liegt in dem Auf- und Ausbau eines **Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Mettmann**, um die Unterstützungs- und Beratungssysteme vor Ort effizient und nachhaltig zum Wohl der Kinder und Jugendlichen nutzen zu können. Das Regionale Bildungsnetzwerk wird als institutionell übergreifende Organisationsform von Schulträgern, Schulen, Schulaufsicht und weiteren Institutionen verstanden, die sich mit schulischer und beruflicher Bildung befassen bzw. einen Bildungsauftrag haben. Sie ermöglichen Lernortkooperationen und unterstützen zahlreiche Funktionen in Bezug auf bildungspolitische, arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Frage- und Problemstellungen, wie z.B. Ermittlung der regionalen schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildungsbedarfe, Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungsträger der Region, Verbesserung der Transparenz des Bildungsangebots in der Region, Entwicklung innovativer und nachhaltiger Förder- und Bildungskonzepte in der Region u. v. a. .

Der Kreis und die zehn kreisangehörigen Städte haben sich auf eine Kreis-Koordinierung in einem Regionalen Bildungsnetzwerk Kreis Mettmann verständigt zu den Bildungsthemen

- Übergang Schule-Beruf
- schulische Inklusion
- Medienentwicklung

Die Liste der aktuell definierten Aufgabenfelder kann bei Bedarf in konsensueller Abstimmung zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten erweitert werden.

1. Zielsetzung

Die Partner streben mit dieser Kooperationsvereinbarung die Umsetzung folgenden Zieles an:

- Erreichung von guten Standards innerhalb des Kreises Mettmann in den Aufgabenfeldern
 - Übergang Schule-Beruf
 - schulische Inklusion
 - Medienentwicklung

Im Rahmen der verabredeten Aufgabenfelder planen die Vertragspartner, folgende Zielsetzungen zu verfolgen:

- Optimaler Einsatz der vorhandenen Personal- und Sachressourcen
- Initiierung und Intensivierung der horizontalen und vertikalen Vernetzung der Bildungspartner
- Sicherstellung einer bestmöglichen individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kreis Mettmann
- Stärkung und Ausbau der Schul- und Unterrichtsentwicklung an allen Schulen auf kommunaler Ebene durch das Angebot und die Weiterentwicklung eines angemessenen Beratungs- und Unterstützungssystem
- Systematischer Ausbau der bereits vorhandenen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen auf kommunaler Ebene mit allen Bildungsakteuren, um den Informationsaustausch, die Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbereichen und den damit verbundenen Aufgaben zu intensivieren und damit zu verbessern.

2. Laufzeit

Die Kooperation beginnt am 1. September 2013. Sie ist grundsätzlich auf eine langfristige Zusammenarbeit ohne zeitliche Begrenzung angelegt. Eine gemeinsame interne Evaluation soll bis zum 31. August 2018 erfolgen. Auf der Basis der Ergebnisse und Einschätzungen dieser Evaluation wird im gegenseitigen Einvernehmen über die Weiterführung der Zusammenarbeit entschieden.

3. Grundsätze und Prinzipien der Kooperation

3.1 Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit von folgenden Grundsätzen und Prinzipien geleitet wird:

- (1) Übereinstimmender Wille zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Entwicklung der Bildungsregion;
- (2) Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung zwischen Schulen, Schulaufsicht, Schulträger und anderen Partnern;
- (3) Entwicklung, Erprobung und Evaluation gemeinsamer und aufeinander abgestimmter Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung;
- (4) Einsatz von durch die Kooperationspartner oder Dritte für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele;

- (5) Evaluation der vereinbarten Zusammenarbeit/Kooperation (z.B in Form eines Regionalen Bildungsberichtes, der durch den Lenkungskreis erstellt und in der Regionalen Bildungskonferenz vorgestellt und diskutiert wird).

3.2 Die vereinbarte Zusammenarbeit sowie die ihr zu Grunde liegenden Prinzipien und Grundsätze gelten auch für die nachgeordneten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und für die öffentlichen Schulen des Kreises Mettmann. Die Ersatzschulen im Kreis Mettmann sollen ebenfalls eingebunden werden. Der Kreis Mettmann verpflichtet sich zur Information der weiteren Schulträger in seinem Gebiet und bemüht sich um eine entsprechende Einbindung bzw. Kooperation mit diesen Schulträgern.

3.3 Die bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Mettmann und seiner kreisangehörigen Städte bleiben erhalten, sollen aber - soweit zur Zielsetzung des Vertrages erforderlich - inhaltlich im Sinne eines Informations-, Planungs- und Handlungsverbundes enger aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden.

In der so verstandenen gemeinsamen Verantwortung werden die Struktur der staatlichen Schulaufsicht und die Struktur der kommunalen Selbstverwaltung durch die Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

4. Handlungsfelder

Die Handlungsfelder werden im gegenseitigen Einvernehmen orientiert am Bedarf der Bildungsregion und den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen festgelegt bzw. weiterentwickelt. Die grundsätzlich denkbaren Handlungsfelder der gemeinsamen Verantwortung im Netzwerk der Bildungsregion Kreis Mettmann umfassen unter Berücksichtigung regionaler Schwerpunkte die Fortführung und Weiterentwicklung der systematischen Vernetzung z.B. folgender Bereiche:

- Übergang von der Schule in Ausbildung, Beruf oder Studium (Übergangsmangement; Vernetzung mit der Kommunalen Koordinierungsstelle „Kein Abschluss ohne Anschluss“)
- Schulische Inklusion (Gewährleistung eines regionalen, möglichst wohn-ortsnahen Gesamtkonzepts sonderpädagogischer Förderung im Kreis Mettmann)
- Medienentwicklung der Schulen

Diese aktuell definierten Aufgabenfelder können bei entsprechendem Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt in konsensueller Abstimmung zwischen dem Kreis Mettmann, seinen kreisangehörigen Städten und den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht im Lenkungskreis um weitere Bereiche erweitert werden, z. B. um das Übergangsmanagement zwischen einzelnen Bildungsabschnitten (Kita-Grundschule, Grundschule-weiterführende Schule) oder anderes.

5. Organisation der regionalen Kooperation

5.1. Die regionale Organisation bedarf einer gesicherten und verlässlichen Plattform, die die damit verbundenen Prozesse koordiniert, institutionalisiert und mindestens einmal im Jahr tagt. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeit wird deshalb die folgende gemeinsame und konsensorientierte Organisation für alle o.g. Handlungsfelder vereinbart. Eine paritätische Besetzung des Steuerungsgremiums mit Frauen und Männern mit und ohne Zuwanderungsgeschichte ist anzustreben.

5.2 Die Gesamtorganisation erfolgt über eine **Regionale Bildungskonferenz**. In ihr arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, des Schulträgers, der Schulaufsicht, weiterer Institutionen und Einrichtungen zusammen und entwickeln gemeinsam die Bildungsregion Mettmann (weiter). Bei der Besetzung der Regionalen Bildungskonferenz wird angestrebt, folgende Institutionen einzubinden:

- Vertretung der Schulleitungen der jeweiligen Schulformen (Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufskollegs)
- Vertretung der (Fach)Hochschulen im Kreis Mettmann
- Vertretung der öffentlichen Schulträger des Kreises Mettmann und der kreisangehörigen Städte
- Vertretung der Ersatzschulträger/Ergänzungsschulen
- Vertretung der oberen und unteren Schulaufsicht
- Vertretung des Kompetenzteams für Lehrerfortbildung Kreis Mettmann
- Vertretung der Schulpflegschaften
- Vertretung der Schülerschaft
- Vertretung der Schulsozialarbeit
- Vertretung der schulpsychologischen Beratung für den Kreis Mettmann

- Vertretung der Jugendämter der kreisangehörigen Städte
- Vertretung des Kreisintegrationszentrums
- Vertretung für das Thema Inklusion
- Vertretung für das Thema Medienentwicklung
- Vertretung der Volkshochschulen der kreisangehörigen Städte
- Vertretung (Sprecherin/Sprecher) der Wohlfahrtsverbände (ASB, AWO, Caritas, Diakonie, Lebenshilfe, Internationaler Bund, SKFM)
- Vertretung von in der Region in den o. g. Handlungsfeldern tätigen Stiftungen
- Vertretung der Agentur für Arbeit Mettmann
- Vertretung des Jobcenters ME aktiv
- Vertretung (Sprecherin/Sprecher) des Unternehmerkreises Mettmann
- Vertretung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
- Vertretung der Handwerkskammer Düsseldorf
- Vertretung der Kreishandwerkerschaft Mettmann
- Vertretung der Regionalagentur Düsseldorf-Kreis Mettmann
- Vertretung des Kompetenzzentrums Frau und Beruf (Competentia)
- Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Mettmann bzw. der kreisangehörigen Städte in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
- Vertretung weiterer Institutionen und Einrichtungen insbesondere aus dem Kultur- und Sportbereich (z. B. Sprecherin/Sprecher Kreissportbund, Musikschulen etc.)
- ggf. Vertretung der vor Ort wirkenden Religionsgemeinschaften, sofern diese in einem der für Schule zuständigen kommunalen Fachausschüsse im Kreis Mettmann vertreten sind
- Vertretung der Kommunalen Koordinierungsstelle „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“

Darüber hinaus können anlass- und themenbezogen weitere Personen/Institutionen beteiligt werden, sofern die noch zu entwickelnde Geschäftsordnung dies vorsieht.

Es besteht die Möglichkeit, neben Vollversammlungen der Regionalen Bildungskonferenz auch Teilversammlungen einzuberufen, zu denen diejenigen

Akteure eingeladen werden, deren Anwesenheit und Mitberatung auf der Grundlage der Themenschwerpunkte der Sitzung erforderlich oder wünschenswert ist.

Die Regionale Bildungskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Leitung der Regionalen Bildungskonferenz erfolgt gemäß Festlegungen in der Geschäftsordnung im Kollegialsystem durch die Vertretung des Kreises und der Bezirksregierung Düsseldorf und soll nach Möglichkeit im Konsens getroffen werden.

Die Aufgaben der Regionalen Bildungskonferenz werden in der Geschäftsordnung geregelt. Folgende Aufgaben werden angestrebt:

- Vorschlag von Leitzielen für die Bildungsregion Kreis Mettmann
- Anregungen in Bezug auf die vereinbarten Handlungsfelder
- Empfehlungen zur Bildungsberichterstattung und zu Evaluationsmaßnahmen

5.3 Die Steuerung des Aufbaus und die Entwicklung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Mettmann sollen auf strategischer Ebene durch einen **Lenkungskreis** erfolgen. Bei der Besetzung des Lenkungskreises wird angestrebt, Personen aus folgenden Institutionen einzubinden

- bis zu drei Personen aus oberer und unterer Schulaufsicht
- eine Vertretung des Kreises und bis zu drei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen
- zwei von den Schulen zu benennende Schulleitungsmitglieder (Sprecherinnen oder Sprecher)
- zwei Personen aus dem Bildungsbüro (Leitung und pädagogische Mitarbeiterin oder pädagogischer Mitarbeiter) als beratende Mitglieder

Der Lenkungskreis kann anlass- und themenbezogen weitere Personen/Vertretungen von Einrichtungen beratend hinzuziehen, sofern die Geschäftsordnung dies vorsieht.

Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Leitung des Lenkungskreises erfolgt gemäß Festlegungen in der Geschäftsordnung und sollte nach Möglichkeit im Konsens getroffen werden.

Die **Aufgaben des Lenkungskreises** werden ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt. Folgende Aufgaben werden angestrebt:

- Berichterstattung in der Bildungskonferenz
- Steuerung von Umsetzungsstrategien vorgeschlagener Ziele und Handlungsfelder
- Koordination der Entwicklungsvorhaben der regionalen Bildungskonferenz in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Bildungsbüro

5.4 Zur Unterstützung der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises wird eine **Regionale Geschäftsstelle** eingerichtet. Verwaltungsorganisatorisch wird diese Geschäftsstelle als Abteilung Regionales Bildungsbüro im Amt für Schulen und Kultur geführt. Das Bildungsbüro wurde vom Kreis Mettmann eingerichtet und mit einer Leiterin besetzt. Im Bildungsbüro sollen Kreispersonal und abgeordnete Lehrkräfte des Landes zusammenarbeiten. Bei der personellen Besetzung bleibt die dienstrechtliche Stellung jeweils unberührt. Das Bildungsbüro erhält seine Aufgaben vom Lenkungskreis.

Zu den **Aufgaben der Regionalen Geschäftsstelle** gehören insbesondere:

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und Umsetzung der Aufgaben der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises
- Planung und Organisation von Maßnahmen, die durch die Regionale Bildungskonferenz empfohlen wurden entsprechend den Arbeitsaufträgen des Lenkungskreises, soweit diese nicht originär von den Partnern wahrgenommen werden
- Unterstützung und Beratung von Schulen in allen mit den o.g. Handlungsfeldern zusammenhängenden Fragen
- Entwicklung von Konzepten, Vorlagen, Diskussionspapieren etc. für die Schulen zur Umsetzung der Aufgaben
- Zusammenarbeit mit anderen Bildungspartnern
- Mitarbeit bei der Erarbeitung der regionalen Bildungsberichterstattung (Bildungsmonitoring)
- Sicherstellung der Vernetzung der schulischen und außerschulischen Institutionen und Partner im Zusammenhang mit den in den Handlungsfeldern benannten Bereichen

- Sicherstellung der mit der Regionalen Geschäftsstelle verbundenen verwaltungsmäßigen Arbeiten

5.5 Die Mitglieder des **regionalen Kompetenzteams** für Lehrerfortbildung arbeiten anlass- und themenbezogen mit der Regionalen Geschäftsstelle zusammen, soweit schulische Fortbildungsbedarfe tangiert sind. Kompetenzteams sind zentrale Bestandteile der staatlichen Fortbildung und Teil der örtlichen Schulaufsicht. Sie vertreten die Prioritäten, die das Land in der Fortbildung setzt und sind ausgerichtet am Fortbildungsbedarf der Schulen vor Ort, den sie ermitteln und so effizient und effektiv wie möglich befriedigen.

Kompetenzteams kooperieren im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Schulträgern und den regionalen, an Schule und Bildung beteiligten und interessierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Partnern. So beteiligen sie sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung Regionaler Bildungsnetzwerke. Die Kompetenzteams NRW unterstützen die Schulen dabei, die Lernmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Absprachen, die Ressourcen oder Arbeitsbereiche der Kompetenzteams betreffen, berücksichtigen deren Letztverantwortung und sind einvernehmlich zu treffen.

6. Leistungen der Vertragspartner

Der Kreis stellt die personelle und sächliche Ausstattung der regionalen Geschäftsstelle sicher.

Das Land stellt für die Arbeit in der regionalen Geschäftsstelle zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung. Ausschreibung und Besetzung der Stelle erfolgen im Benehmen mit dem Lenkungskreis.

Beide Vertragsparteien erbringen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anlass- und themenbezogen Unterstützungsleistungen, soweit diese erforderlich sind.

Die Leistungen beider Vertragsparteien erfolgen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

7. Auflösung des Vertrages/Kündigung

7.1. Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner schriftlich aufgelöst werden. Erfolgt eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen, entfällt die vereinbarte Leistungspflicht.

7.2 Für den Fall, dass der Haushaltsgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt, erhält der Kreis Mettmann ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende. Für den Fall, dass der Kreis Mettmann keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt, erhält das Land Nordrhein-Westfalen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende.

7.3 Im Übrigen gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Schuljahresende. Sollte einer der Kooperationspartner kündigen, so entbindet ihn dies nicht – außer im Falle einer außerordentlichen Kündigung - von der vereinbarten Leistungspflicht bis zum Schuljahresende.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.

Mettmann, den 19.11.2013

Sylvia Löhrmann

(Ministerin für Schule und Weiterbildung)

Thomas Hendele

(Landrat)